

# **Ordnung über die Feststellung der Studierfähigkeit fachgebundener, beruflich qualifizierter Hochschulzugangsberechtigter**

der

**MEDIADDESIGN Hochschule  
für Design und Informatik in Berlin  
(MD.H)**

Aufgrund des § 11 Abs. 3, Abs. 6 i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) i. V. m. § 10 Abs. 6 der Grundordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in der Fassung vom 1. Juni 2015 hat der Akademische Senat der Mediadesign Hochschule am 19.09.2016 die folgende Ordnung beschlossen:

## **Inhalt**

Inhalt 1

§ 1 Geltungsbereich und Zweck .....	2
§ 2 Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung .....	2
§ 3 Zuständigkeit und Prüfungsverfahren.....	2
§ 4 Art und Umfang der Prüfung .....	3
§ 5 Bewertung .....	3
§ 6 Prüfungsergebnisse und Bekanntgabe .....	4
§ 7 Einwendungen.....	4
§ 8 Wiederholung .....	4
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung und Täuschung .....	4
§ 10 Nachteilsausgleich .....	5
§ 11 In Kraft Treten .....	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

- (1) Diese Ordnung regelt die Zugangsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) zum Nachweis der Studierfähigkeit für Zugangsberechtigte gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 BerlHG außerhalb der ursprünglichen Fachbindung für alle Bachelor-Studiengänge der Mediadesign Hochschule (MD.H).
- (2) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung der Studierfähigkeit des Bewerbers in dem jeweiligen Studienfach. Dabei muss festgestellt werden, ob der Bewerber über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studienganges an der MD.H verfügt. Durch Bestehen der Zugangsprüfung wird der Bewerber gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG über seine ursprüngliche Fachbindung hinaus für den angestrebten Studiengang dieses Fachbereichs an der MD.H hochschulzugangsberechtigt. Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.
- (3) Diese Ordnung gilt ab dem Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2016/2017.
- (4) Sie ergänzt die studiengangspezifischen Zulassungsordnungen, insbesondere die Ordnung über die Eignungsfeststellung der MD.H (OE) sowie die Ordnung über die Zulassung, Rechte und Pflichten der Studierenden der MD.H (OZRP), in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 2 Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung**

- (1) Jeder Bewerber muss die Zulassung zur Zugangsprüfung bei dem Prüfungsamt schriftlich beantragen. Dieses leitet den Antrag, wenn eine Zulassungsprüfung nach § 11 Abs. 3 BerlHG erforderlich ist, an den für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Prüfungsausschuss weiter.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  1. die Angabe des angestrebten Studiengangs,
  2. ein tabellarischer Lebenslauf und
  3. der Nachweis über die berufsgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 BerlHG.
- (3) Nachweise und Urkunden, die nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, müssen in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt werden.
- (4) Werden die Voraussetzungen erfüllt, wird der Bewerber zur Teilnahme an einer schriftlichen Zugangsprüfung eingeladen.
- (5) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung eines Bewerbers nicht erfüllt, so wird die ablehnende Entscheidung dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.
- (6) Die Bewerbung zu Zugangsprüfung ist ganzjährig möglich.

## **§ 3 Zuständigkeit und Prüfungsverfahren**

- (1) Für das Prüfungsverfahren gelten, wenn in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung der MD.H (RPO) entsprechend.

- (2) Zuständig für die Durchführung der Zugangsprüfung nach § 11 Abs. 3 BerlHG ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Er ist insbesondere zuständig für:
  1. die Organisation der Zugangsprüfungen,
  2. Einsetzen der Prüfungskommission,
  3. Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen.
  4. Er achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen und dieser Ordnung und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt nach Eingang der Bewerbungen für die Zugangsprüfung eine Prüfungskommission ein, die aus zwei Prüfern aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Personen gemäß § 14 RPO des jeweiligen Fachbereichs besteht.
- (4) Die Prüfung erfolgt in den Räumen der MD.H.
- (5) Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission festgelegt und dem Bewerber rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Insbesondere kann die Bekanntgabe per E-Mail an die auf den Bewerbungsunterlagen angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

#### **§ 4 Art und Umfang der Prüfung**

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die Dauer der Prüfung soll 120 Minuten umfassen. Die Prüfung kann in mehrere Teile gegliedert sein.
- (2) Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen, wobei Inhalte und Anforderungen der Prüfung das erforderliche Abiturniveau (Grundkursniveau) nicht übersteigen dürfen. Von dem Bewerber sind insbesondere zu fordern:
  1. Grundwissen, bezogen auf die fachbezogenen Inhalte des angestrebten Studiengangs,
  2. Denk- und Urteilsfähigkeit,
  3. Grundverständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
  4. die Fähigkeit, Gedanken verständlich darzulegen und
  5. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- (3) Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen, § 11 Abs. 3 BerlHG.

#### **§ 5 Bewertung**

- (1) Die beiden Prüfer der Prüfungskommission bewerten die Prüfung unabhängig voneinander nach den Maßstäben des § 15 RPO.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote der Prüfung, die sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Prüfer der Prüfungskommission errechnet, mindestens mit „ausreichend“ (4,0)

bewertet wurde.

## **§ 6 Prüfungsergebnisse und Bekanntgabe**

- (1) Das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung wird den Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Dieser enthält eine Bestätigung, die die Gesamtnote und die festgestellte Studierfähigkeit ausweist.
- (2) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (3) Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird eine studiengangsbazogene Studienberechtigung erteilt. Sie gilt für das Zulassungsverfahren, welches die Ordnung über Zulassung, Rechte und Pflichten der Studierenden an der MD.H regelt, des laufenden und des folgenden Semesters.

## **§ 7 Einwendungen**

Gegen die Beurteilung ist eine Einwendung in entsprechender Anwendung von § 21 RPO gegeben.

## **§ 8 Wiederholung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses über die nicht bestandene Prüfung abgelegt werden. Hierzu ist eine Anmeldung zur Wiederholungsprüfung nach den Maßstäben des § 2 erforderlich.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung und Täuschung**

- (1) Erscheint ein Bewerber ohne triftigen Grund nicht zum Prüfungstermin, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Kann ein Bewerber infolge von Krankheit oder aus einem sonstigen triftigen Grund an einem Prüfungstermin nicht teilnehmen, ist das dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beibringung geeigneter Nachweise bis spätestens zwei Werkzeuge nach dem Prüfungstermin schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf einen Ersatztermin besteht nicht. Der Kandidat kann sich zum nächst möglichen Termin erneut zur Zugangsprüfung anmelden.
- (3) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim zuständigen Prüfungsausschuss maßgeblich.
- (4) Versucht ein Bewerber das Prüfungsergebnis durch Täuschung (z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In diesem Fall ist eine Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung nicht zulässig. Die Gründe für diese Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

**§ 10 Nachteilsausgleich**

Für Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit werden auf Antrag zum Zweck des Nachteilsausgleichs Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und organisatorischen Regelungen getroffen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu verbinden und mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen.

**§ 11 In Kraft Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.